

Information zur Beurkundung des Unterhalts

Das minderjährige Kind, das mit mir nicht in einem Haushalt lebt, hat einen **gesetzlichen Unterhaltsanspruch**. Diese Pflicht endet nicht mit der Volljährigkeit, wenn sich das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet.

Deshalb ist es auch nicht zulässig, ohne Einverständnis des unterhaltsrechtlichen Vertreters des Kindes die zu beurkundende Unterhaltsverpflichtung auf den Zeitraum der Minderjährigkeit zu beschränken.

Das minderjährige Kind kann wählen zwischen einem **festen** (bezahlten) und einem **dynamischen** Unterhalt (Prozentsatz gemäß Düsseldorfer Tabelle).

Der gesetzliche Mindestunterhalt orientiert sich an der Höhe des steuerrechtlich festgelegten Kinderfreibetrags. Wird dieser Freibetrag erhöht, steigt demzufolge auch der gesetzliche Mindestunterhalt. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf veröffentlicht die aktuellen Unterhaltssätze in der „**Düsseldorfer Tabelle**“ (abzurufen im Internet unter http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/index.php).

Das auf das Kind anfallende **Kindergeld** ist zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden. Solange das Kind minderjährig ist, wird nur die Hälfte des Kindergelds hierfür angesetzt und kommt mir so durch Minderung meiner Zahlungsverpflichtung zugute. Die andere Hälfte wird dem Elternteil angerechnet, in dessen Obhut das Kind lebt, da dieser seiner Unterhaltsverpflichtung durch die Betreuung des Kindes nachkommt.

Ab Volljährigkeit muss auch der betreuende Elternteil bei entsprechender Leistungsfähigkeit anteilig – im Verhältnis der jeweiligen anrechenbaren Einkommen beider Eltern- Barunterhalt leisten.

Erzielt das Kind eigenes Einkommen, z.B. Bafög, Ausbildungsvergütung, mindert dies möglicherweise den zu zahlenden Unterhalt.

Neben dem laufenden Unterhalt kann mein Kind u.U. auch **Mehrbedarf** (z.B. Kindergartenbeitrag) geltend machen. In bestimmten Fällen kann es auch **Sonderbedarf** (z.B. Erstausrüstung eines Säuglings) verlangen, wenn ein unregelmäßiger, außergewöhnlich hoher Bedarf auftritt, der nicht vom normalen Unterhalt gedeckt wird.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bin ich verpflichtet, auf Verlangen alle zwei Jahre **Auskunft** über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs notwendig ist.

Vor Ablauf von zwei Jahren kann Auskunft verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der zur Auskunft Verpflichtete später wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat (§ 1605 BGB). Ändert sich der Unterhaltsbedarf des Kindes (z.B. durch Ausbildungsvergütung) oder ändern sich meine Lebensverhältnisse (Einkommen, Familienstand, usw.), können ggf. das Kind bzw. ich eine Änderung der Unterhaltsverpflichtung verlangen und durch Antrag beim Familiengericht durchsetzen. Eine außergerichtliche, also gütliche Regelung, ist zur Vermeidung von Gerichtskosten unbedingt zu versuchen, bevor das Gericht eingeschaltet wird.

Mit der heutigen Beurkundung unterwerfe ich mich der **sofortigen Zwangsvollstreckung**. Falls ich nicht den fälligen Unterhalt leiste, können aufgrund dieser Urkunde sofort mein Vermögen oder auch mein Lohn bzw. Gehalt oder sonstige Einkünfte gepfändet werden. Außerdem kann das Kind auf fällige Rückstände Verzugszinsen verlangen, die je nach Höhe des aktuell geltenden Basiszinssatzes deutlich über 5 Prozent liegen können. Diese müssen gesondert festgesetzt werden.

Die vorsätzliche Verletzung der Unterhaltspflicht kann mit Geldstrafe oder Haft geahndet werden.